

Verordnungsblatt

des Wiener Magistrates.

VIII.

18. Oktober.

1928.

Inhalt.

Erlässe der Magistratsdirektion.

81. Kundmachungen, Anschlag.
82. Verwaltungsverfahren, Berufungen.*)
83. Konzessionen zur Erzeugung kohlensaurer Getränke, Neuverleihungen.
84. Armenrechtszeugnisse, Begründung der Abweisungen.
85. Arbeitskarten für Kinder, Ausstellung.
86. Gewerbenovelle 1928.
87. Armenrechtszeugnisse, Geheimhaltung des Namens der Erhebungsorgane.
88. Landes- und Gemeindeabgaben, Behandlung geringfügiger Beträge.
89. Steuer- und Abgabendienst der magistratischen Bezirksämter, Ueberzahlungen.
90. Verwaltungsverfahrensgesetze, Ausfertigung der Bescheide der Bundesministerien.
91. M. Abt. 15, Teilung; M. Abt. 33 und 34 b, Aenderung der Geschäftseinteilung.
92. Taschnervaren, unbefugter Verkauf durch Tabakverschleißer.
93. Posterslagscheine, Bezeichnung.*)

*) Nur im Verordnungsblatte verlautbart.

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.

M. Abt. 15 a und 15 b, Tätigkeitsbereich.
Statistische Mitteilungen der Stadt Wien.
Losrathandel, Mißstände.
Wandergewerbeverordnung, Viehschnitt.
Wanderhändler, Lichtbildzwang.
Kleidermachergewerbe, Befähigungsnachweis.

Kundmachungen.

Zuflutungsverkehr auf der Kuchelauer Hafenstraße im XIX. Bezirke.
Verkehrsbeschränkungen auf der Rotundenbrücke.

Gerechtliche Entscheidungen.

Heimatrecht, Zuweisung.

Verzeichnis der in letzter Zeit verlautbarten Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen:

- A) im Bundesgesetzblatte,
- B) im Landesgesetzblatte.

Erlässe der Magistratsdirektion.

81. Kundmachungen, Anschlag.

M. D. 2748/28. Wien, am 1. August 1928.

(An alle magistratischen Bezirksämter und an die Expositur Stadlau.)

Mit Erlaß der Magistratsdirektion vom 13. April 1928, M. D. 2748/28 (abgedruckt im Verordnungsblatte, Heft V/1928 unter Nr. 40), ist auf den neuen 4. Absatz des § 114 (neu 111) der Wiener Gemeindeverfassung aufmerksam gemacht worden.

Die Dienststellen wurden angewiesen, Kundmachungen gemäß § 111 der Gemeindeverfassung durch die von der erlassenden Stelle angegebene Frist angeschlagen zu lassen, sie nach Ablauf der Frist abzunehmen und das angeschlagene Exemplar mit einem Vermerk über den Tag der Anbringung und der Abnahme der Kundmachung der die Kundmachung erlassenden Stelle zurückzustellen.

Es ist nun der Magistratsdirektion zur Kenntnis gekommen, daß diese Bestimmungen vielfach nicht eingehalten werden und daß die Anschlagsexemplare erst nach wiederholter Betreibung zurückgemittelt werden.

Die Vorschriften des erwähnten Erlasses der Magistratsdirektion werden hiemit zur genauen Beobachtung in Erinnerung gebracht.

82. Verwaltungsverfahren, Berufungen.

M. D. 5728/28. Wien, am 8. August 1928.

(An alle Magistratsabteilungen und alle magistratischen Bezirksämter.)

Ein magistratisches Bezirksamt hat im Falle einer Regreßvorschrift nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz eine gegen den abweislichen Bescheid von der Partei eingebrachte Berufung protokolларisch aufgenommen. Die Berufung ist vom Bundesministerium für soziale Verwaltung mit der Begründung als unzulässig zurückgewiesen worden, daß nach § 63, Absatz 5, M. V. G. Berufungen von der Partei schriftlich oder telegraphisch einzubringen sind; eine zu Protokoll gegebene Berufung kann nicht als schriftliche Berufung im Sinne der zitierten Gesetzesstelle angesehen werden.

Eine Ausnahme von dem Grundsatz, daß Berufungen schriftlich oder telegraphisch einzubringen sind, gilt nur für das Verwaltungsverfahren, in dem Berufungen auch mündlich angebracht werden können (§ 51, Absatz 3, V. St. G.).

83. Konzessionen zur Erzeugung kohlensaurer Getränke, Neuverleihungen.

M. D. 3955/28. Wien, am 14. August 1928.

(An die M. Abt. 53, an alle magistratischen Bezirksämter und an die Expositur Stadlau.)

Die Genossenschaft der konzessionierten Erzeuger kohlensaurer Getränke hat sich an die Magistratsdirektion mit dem Ersuchen gewendet, die magistratischen Bezirksämter anzuweisen, bis auf weiteres von der Neuverleihung von Konzessionen zur Erzeugung von Sodawasser mangels Lokalbedarfes Abstand zu nehmen. Sie hat in ihrem Schreiben ausgeführt, daß infolge der wirtschaftlich schlechten Lage der Gewerbetreibenden dieser Erzeugungsgruppe eine weitere Konkurrenz vernichtend sein würde.

Die Magistratsdirektion ist zwar nicht in der Lage, diesem Ansuchen stattzugeben, weist jedoch die magistratischen Bezirksämter mit Rücksicht auf die große Zahl der in letzter Zeit erfolgten Neuverleihungen solcher Konzessionen und die wirtschaftlich ungünstige Lage eines Teiles dieser Gewerbetreibenden an, bei Neuverleihungen die Frage des Lokalbedarfes und die anderen Voraussetzungen einer Konzessionsverleihung strengstens zu prüfen.

Da naturgemäß der Absatz der Erzeugnisse nicht auf den Bezirk, in dem das Gewerbe ausgeübt wird, beschränkt bleibt, wenn auch in erster Linie der Bezirk des Erzeugungsortes beliefert wird, so wird neben der vor allem maßgebenden Frage, ob der Lokalbedarf im Bezirk gegeben ist, auch zu überprüfen sein, ob ein Lokalbedarf im ganzen Gemeindegebiete besteht, worüber allenfalls Äußerungen der Genossenschaft in dieser Richtung Aufschluß geben können.

84. Armenrechtszeugnisse, Begründung der Abweisungen.

M.D. 2363/28.

Wien, am 16. August 1928.

(An die M.Abt. 8, an alle magistratischen Bezirksämter und an die Expositur Stadlau.)

Eine in der letzten Zeit erlassene Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes macht es erforderlich, auf die im § 58 A.B.G. festgesetzte Verpflichtung der Behörden zur Begründung ihrer Bescheide in erhöhtem Maße Bedacht zu nehmen. In der Regel werden die abweislichen Bescheide in Armenrechtsfachen damit begründet, daß die Partei in der Lage ist, ohne Gefährdung ihres notwendigen Unterhaltes die Prozeßkosten zu bestreiten. Da diese Begründung nach der erwähnten Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ausreichend ist, werden die magistratischen Bezirksämter angewiesen, die Bescheide mit einer Begründung zu versehen, die den Erfordernissen des § 60 A.B.G. entspricht.

85. Arbeitskarten für Kinder, Ausstellung.

M.D. 5520/28.

Wien, am 21. August 1928.

(An alle magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau, an die M.Abt. 7, an alle Bezirksjugendämter und an das Berufsberatungsamt.)

Zur Einbeziehung der Kinder, für die gemäß dem Gesetze über die Kinderarbeit Arbeitskarten ausgestellt werden, in die Befürsorgung wird Nachstehendes angeordnet:

1. Vor Ausstellung einer Arbeitskarte ist eine gutachtliche Äußerung des zuständigen Bezirksjugendamtes und des Berufsberatungsamtes der Stadt Wien einzuholen.

2. Von der Ausstellung einer Arbeitskarte oder deren Verweigerung ist das zuständige Bezirksjugendamt zur intensiven Befürsorgung des betreffenden Kindes zu verständigen.

86. Gewerbenovelle 1928.

M.D. 5860/28.

Wien, am 23. August 1928.

(An die M.Abt. 49 und 53, an alle magistratischen Bezirksämter und an die Expositur Stadlau.)

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat mit dem Erlasse vom 30. Juli 1928, Z. 107593—12/1928, zu den Artikeln III bis V der Gewerbeordnungsnovelle 1928 (Bundesgesetz vom 10. Juli 1928, B.G.B. Nr. 189) folgendes mitgeteilt:

„Es ist besonders darauf zu achten, daß in allen Fällen, in denen der Gewerbeantritt unter den erleichterten Bedingungen des § 14 d, Absatz 1, 3 und 4 noch zulässig ist, der Gewerbeschein einen Zusatz erhält, aus dem zu entnehmen ist,

daß der volle Befähigungsnachweis nicht erbracht worden ist (also zum Beispiel „Modistengewerbe unter den erleichterten Bedingungen des § 14 d, Absatz 1, der Gewerbeordnung“ oder „Frauen- und Kinderkleidermachergewerbe unter den erleichterten Bedingungen des § 14 d, Absatz 3, der Gewerbeordnung“). Dies ist nicht nur notwendig, weil sonst bei Uebersiedlungen in Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern Mißverständnisse entstehen oder Täuschungen der Behörde herbeigeführt werden könnten, sondern auch aus dem Grunde, weil zum Beispiel der Versuch gemacht werden könnte, unter Berufung auf einen Gewerbeschein, der keinen solchen Zusatz enthält, die Bestimmungen des § 14 e zu umgehen (der eine Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft hat selbstverständlich immer den vollen Befähigungsnachweis zu erbringen, da die Vorschriften des § 14 d nur für Frauen gelten).“

Siebon ergeht in Ergänzung des Erlasses der Magistratsdirektion vom 3. August 1928, M.D. 5702/28 (abgedruckt im Verordnungsblatte, Heft VII/1928 unter Nr. 77), die Verständigung.

Die Genossenschaft der Photographen in Wien hat darüber Beschwerde geführt, daß entgegen den Bestimmungen des Artikels I der Gewerbenovelle 1928 bei einzelnen magistratischen Bezirksämtern noch Anmeldungen des Photographengewerbes als eines freien Gewerbes entgegengenommen werden, obwohl es nach den Bestimmungen des Artikels I seit 25. Juli 1928 ein handwerksmäßiges ist.

Die Dienststellen werden auf die Bestimmungen des Artikels I der Gewerbenovelle 1928 ausdrücklich aufmerksam gemacht. Insbesondere sind anlässlich der Unterfertigung der Gewerbescheine die Akten einer genauen Ueberprüfung hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen der Gewerbenovelle zu unterziehen.

87. Armenrechtszeugnisse, Geheimhaltung des Namens der Erhebungsorgane.

M.D. 6132/28.

Wien, am 30. August 1928.

(An die M.Abt. 8, an alle magistratischen Bezirksämter und an die Expositur Stadlau.)

Es ist der Magistratsdirektion zur Kenntnis gekommen, daß bei einem Ansuchen um Ausstellung eines Armenrechtszeugnisses der Partei die von einem Funktionär der Bezirksvertretung gepflogenen Erhebungsergebnisse und der Name dieses Funktionärs bekanntgegeben worden sind.

Nach den Bestimmungen des allgemeinen Verfahrensgesetzes ist selbstverständlich der Partei Gelegenheit zu geben, zu den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens Stellung zu nehmen. Der Name des mit den Erhebungen betrauten Organes ist aber keineswegs ein Teil des Ermittlungsverfahrens und darf der Partei nicht bekanntgegeben werden.

Die magistratischen Bezirksämter werden angewiesen, die Bekanntgabe der Namen der mit Erhebungen betrauten Organe an die Partei ausnahmslos zu unterlassen.

88. Landes- und Gemeindeabgaben und deren Nebengebühren, Behandlung geringfügiger Beträge.

M.D. R 305/28.

Wien, am 31. August 1928.

(An die M.Abt. 5 und 6, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Fachrechnungs- und Rechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter, an die Fachrechnungsabteilungen II a, II c und II d, an die Zentralrechnungsabteilung, Stelle II c und II d, an die Direktion des städtischen Rechnungsamtes, an den Vorstand des Steuerdienstes, an die Direktion des Einhebungsdienstes und an die Revisionsstelle für Gemeindeabgaben.)

Für die Behandlung geringfügiger Beträge an Landes- und Gemeindeabgaben und deren Nebengebühren haben in Zukunft folgende Bestimmungen zu gelten:

1. Geringfügige Abgabebeträge (auch Groschenbeträge) sind auf Grund der Abrechnungen der Abgabepflichtigen jedenfalls auch dann zur Gebühr zu stellen, wenn diese Beträge zwar abgerechnet, jedoch nicht bezahlt werden.

Bei der Fürsorgeabgabe ist die Aufnahme derartiger Beträge in das A-Verzeichnis (Gebührenevidenz) schon deshalb notwendig, um die völlige Übereinstimmung zwischen dem A-Verzeichnis und dem Bemessungskataster festzuhalten. Die entstehenden geringfügigen Rückstände sind wegen der monatlichen Abstimmung auf die Rückstandsartothek zu übernehmen.

2. Ergibt sich aber bei einer Abgabe ein Nachtrag zu einer bereits vorgeschriebenen Gebühr, so ist ein solcher Nachtrag bis zu 1 S zu vernachlässigen, wenn eine einmalige ausnahmsweise Gebührenänderung vorliegt; handelt es sich aber um einen Nachtrag infolge einer Gebührenänderung, die auch für die Zukunft wirksam bleibt (zum Beispiel Änderung einer Vorschreibung anlässlich einer Parififikation), so ist dieser Nachtrag ohne Rücksicht auf seine Höhe zur Gebühr zu stellen.

3. Bei der ziffernmäßigen Überprüfung von Abrechnungen über städtische Abgaben sind auch geringfügige Rechenfehler (mit der unten angegebenen Ausnahme) zu berichtigen und die richtiggestellten Abgabebeträge zur Gebühr zu stellen, jedoch eine Verständigung der abgabepflichtigen Partei von Rechenfehlern bis zu 1 S zu unterlassen.

Bei der Fürsorgeabgabe sind überdies Abrechnungs- und Einzahlungsdifferenzen bis zu 1 S nicht in die Rückstandsartothek zu übernehmen. Es sind daher Fehler in der Berechnung der Abgabe, die weniger als 1 S ausmachen, in den mit der Post eingesendeten Abrechnungen unberücksichtigt zu lassen (Abrechnungen mit Fehlern von 1 S aufwärts sind auffällig mit Farbstift richtigzustellen und dem Bezirksamtsreferenten nach Tageschluss getrennt von den übrigen Abrechnungen zu übergeben). Differenzen zwischen dem abgerechneten und eingezahlten Betrag, die weniger als 1 S betragen und noch vor Abschluss des A-Verzeichnisses der Fürsorgeabgabe festgestellt werden, sind durch Richtigstellung der betreffenden Vorschreibungspost im A-Verzeichnis nach dem Einzahlungsbetrag zu beseitigen.

4. Werden gelegentlich der Revision durch die Revisionsstelle Differenzen in der Abrechnung der Abgabe festgestellt, die den Betrag von 1 S an Abgabe allein nicht übersteigen, so sind solche Differenzen wegen Geringfügigkeit zu vernachlässigen. Der Erlaß der Magistratsabteilung 6 vom 24. Mai 1927, M. Abt. 6/6665/27, tritt außer Kraft.

5. Verzugszinsen und Verzögerungszuschläge unter 1 S sind nicht aufzurechnen. Wenn daher an Stelle des nachgesehenen Verzögerungszuschlages Verzugszinsen im Betrage von weniger als 1 S treten, ist der Verzögerungszuschlag zur Gänze in Abfall zu bringen.

In solchen Fällen ist in der Verständigung der Partei von der Nachsicht des Verzögerungszuschlages der auf die Ausweisung und Einforderung von Verzugszinsen bezügliche Text zu streichen und der Verständigung kein Erlagschein anzuschließen.

6. Verzugszinsen, Verzögerungszuschläge und Zwangsverfahrensgebühren sind allgemein sowohl bei der Liquidierung als auch bei der Gebühreinstellung oder Vormerkung in den Groschen auf Beträge, die durch 10 teilbar sind, abzurunden (nicht aufzurunden).

7. Wenn auf einem Konto der Gesamtrückstand, das ist der Rückstand an Abgabe, Verzugszinsen, Verzögerungs-

zuschlägen und Zwangsverfahrensgebühren unter 5 S beträgt, hat die exekutive Einhebung (Mahnung, Pfändung), wenn der Gesamtrückstand unter 1 S beträgt, hat auch jeder sonstige Einhebungsversuch (Zusendung von Erinnerungsschreiben, von ausgefüllten Postspartassenerlagscheinen usw.) zu unterbleiben. Die Exekution ist erst dann einzuleiten, wenn solche Rückstände zusammen mit neu zuwachsenden Abgabefälligkeiten und sonstigen Schuldschulden des Abgabepflichtigen den Betrag von 5 S erreichen.

Von einem Rückstand an Fürsorgeabgabe unter 5 S ist die Partei (mit Steuerdienstdruckform Nr. 392) zu verständigen.

8. Wenn auf einem Konto der schließliche Rückstand an Abgabe mit Jahresende 5 S nicht übersteigt, kann dieser Rückstand vom Leiter der zuständigen Magistratsabteilung oder vom Bezirksamtsleiter gelegentlich der Jahresrechnung abgeschrieben werden. Ebenso können Verzugszinsen und Verzögerungszuschläge, die auf einem Konto zur Gebühr gestellt sind, bis zum Höchstbetrage von 5 S abgeschrieben werden, wenn die Abgabe so geringfügig ist, daß der Betrag mit den Verzugszinsen oder Verzögerungszuschlägen zusammen nicht mehr als 5 S ausmacht. Verzögerungszuschläge von Fälligkeiten der letzten drei Monate (Oktober, November, Dezember) sind jedoch von der Abschreibung am Jahreschlusse ausgenommen.

9. Die Rechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter haben am Jahreschlusse Abschreiberverzeichnisse (Steuerdienstdruckform Nr. 394) über die nach Punkt 8 zur Abschreibung geeigneten Beträge anzulegen und mit dem zugehörigen Kontenmaterial den Fachrechnungsabteilungen zu übergeben. Von den drei Betragespalten der Steuerdienstdruckform Nr. 394 ist die erste Spalte zur Vormerkung der Fälligkeit, die beiden folgenden zur Einsetzung des Rückstandes getrennt nach Abgabe und Verzögerungszuschlägen oder Verzugszinsen zu verwenden.

Die Fachrechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter haben nach Revision der Abschreibungsfälle und nach Einholung der Unterschrift des Bezirksamtsleiters auf den Abschreibungsverzeichnissen die Abschreibung noch im 13. Monat durchzuführen.

Die Bestimmungen der Erlasse der Magistratsdirektion vom 14. April 1925, M. D. 2612/25, 2. Absatz, und vom 4. Juni 1927, M. D. R. 270/27, werden außer Wirksamkeit gesetzt. Doch bleiben die Sonderbestimmungen des Erlasses der Magistratsdirektion vom 21. Februar 1927, M. D. R. 65/27, hinsichtlich der Grundsteuer in Geltung.

89. Steuer- und Abgabendienst der magistratischen Bezirksämter, Ueberzahlungen.

M. D. R. 309/28.

Wien, am 1. September 1928.

(An die M. Abt. 5 und 6, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Fachrechnungs- und Rechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter, an die Fachrechnungsabteilungen IIa und IIb, an die Rechnungsabteilung IIc, an die Zentralrechnungsabteilung, Stelle IIa, an die Rechnungsamtsdirektion und an den Vorstand des Steuerdienstes.)

Um die Behandlung der Ueberzahlungen im Steuer- und Abgabendienste der magistratischen Bezirksämter zu beschleunigen, wird der Erlaß der Magistratsdirektion vom 25. Oktober 1927, M. D. 7666/27 (abgedruckt im Verordnungsblatt, Heft XII/1927 unter Nr. 87), abgeändert wie folgt:

Der Punkt 5, erster Satz, hat zu lauten:

Biegt die schriftliche Erklärung der Partei vor, keine Steuern und Abgaben schuldig zu sein, so sind Ueberzahlungen auf gelöschten und auf lebenden Konten bis zum Betrage von

50 S (ausschließlich) ohne Nachforschung nach etwaigen Rückständen dieser Partei bei anderen Steuer- und Abgabengattungen rückzuvergüten.

Der Punkt 6 hat zu lauten:

Ueberzahlungen auf gelöschten und auf lebenden Konten in der Höhe von 50 S und darüber sind erst dann rückzuvergüten, wenn festgestellt ist, daß die Ueberzahlung nicht zur Deckung eines Rückstandes bei einer anderen Steuer- oder Abgabengattung verwendbar ist.

In beiden Fällen betrug bisher die Betragsgrenze 10 S.

Die im Punkt 7 erwähnte „Ueberzahlungsanzeige“ (Steuerdienstdruck Nr. 147) ist in Zukunft in zweifacher Ausfertigung im Durchschreibungsverfahren auszustellen und wird zu diesem Zweck neu aufgelegt. Die eine Ausfertigung ist für die eigene Abteilung, den Steuerkataster und die Zentralrechnungsabteilung bestimmt, die andere für die Steueradministration und allenfalls noch in Betracht kommende fremde Rechnungsabteilungen.

90. **Verwaltungsverfahrensgesetz, Ausfertigung der Bescheide der Bundesministerien.**

M.D. 5995/28.

Wien, am 4. September 1928.

(An die M.Abt. 46 und 53, an alle magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau.)

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat mit Erlaß vom 18. August 1928, Zahl 99.579/11/1928, mitgeteilt, daß es im Sinne des vom Bundeskanzleramte wiederholt gestellten Ansuchens befreit ist, von seinen Bescheiden (Berufungsentscheidungen) an die nachgeordneten Instanzen jeweils so viele Ausfertigungen zu übermitteln, als zur Verständigung der in Betracht kommenden Personen (Parteien) und Behörden notwendig sind.

Bei einzelnen Verwaltungsangelegenheiten wurde dieses zweckmäßige Vervielfältigungsverfahren bisher noch nicht durchwegs zur Anwendung gebracht, da häufig die Feststellung, wie viele Ausfertigungen des Ministerialbescheides für den Gebrauch der nachgeordneten Instanzen tatsächlich benötigt werden, Schwierigkeiten begegnet. Insbesondere ist dies bei Bescheiden (Berufungsentscheidungen) auf dem Gebiete des Elektrizitätswegegesetzes vom 7. Juni 1922, B.G.B. Nr. 348, der kaiserlichen Verordnung vom 16. Oktober 1914, R.G.B. Nr. 284, betreffend die begünstigten Bauten, sowie auf dem Gebiete der Genehmigung gewerblicher Betriebsanlagen (III. Hauptstück der Gewerbeordnung) der Fall.

Die oben genannten Dienststellen werden angewiesen, in allen Fällen, in denen eine Berufungsentscheidung in Angelegenheit einer gewerblichen Betriebsanlagengenehmigung oder ein Genehmigungsbescheid nach dem Elektrizitätswegegesetz oder der begünstigten Bautenverordnung angesprochen wird, anlässlich der Aktenvorlage stets auch bekanntzugeben, wieviele Ausfertigungen des zu erlassenden Bescheides zum eigenen Gebrauche sowie zur Beteiligung von Parteien und Behörden benötigt werden. Hierbei ist im Interesse einer möglichststen Materialersparnis jedenfalls zu vermeiden, eine größere Anzahl von Ausfertigungen anzugeben, als dem Bedarf tatsächlich entspricht.

91. **M.Abt. 15, Teilung; M.Abt. 33 und 34 b, Aenderung der Geschäftseinteilung.**

M.D. 5898/28.

Wien, am 5. September 1928.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Der Bürgermeister hat mit Entschließung vom 3. September 1928 und mit Genehmigung des Stadtsenates vom

4. September 1928, Pr. Z. 2796/28, die Geschäftseinteilung des Magistrates der Stadt Wien in folgenden Punkten abgeändert:

I. Die Magistratsabteilung 15 (Bohnhausbauten) wird in zwei selbständige Magistratsabteilungen 15 a und 15 b geteilt.

Die Magistratsabteilung 15 a hat den Sachtitel „Bohnhausbauten — Baugruppe A“, die Magistratsabteilung 15 b den Sachtitel „Bohnhausbauten — Baugruppe B“ zu führen. Die Geschäftsaufzählung für beide Magistratsabteilungen hat wie bisher zu lauten:

„Bohnhausbauten, Ausführung.“

II. Bei der Magistratsabteilung 33 ist in der Geschäftseinteilung am Ende des 3. Absatzes der Satz „Verwaltung der städtischen Häfen und Länden“ abzuändern in: „Betrieb und Erhaltung der städtischen Häfen“.

Bei der Magistratsabteilung 34 b ist der 7. Absatz „Rechtliche Angelegenheiten, die sich aus der Verwaltung der städtischen Häfen und Länden und aus der Beteiligung der Gemeinde Wien an der Donauhochwasserschutzkonkurrenz ergeben“ abzuändern in:

„Rechtliche Angelegenheiten, die sich aus dem Betriebe und der Erhaltung der städtischen Häfen und aus der Beteiligung der Gemeinde Wien an der Donauhochwasserschutzkonkurrenz ergeben“.

92. **Taschnernwaren, unbefugter Verkauf durch Tabakverschleißer.**

M.D. 4464/28.

Wien, am 10. September 1928.

(An alle magistratischen Bezirksämter und an die Expositur Stadlau.)

Die Genossenschaft der Taschner hat darüber Beschwerde geführt, daß Tabakverschleißer sich in vielen Fällen mit dem Handel von Taschnernwaren befassen, wobei der Vermutung Ausdruck gegeben wurde, daß es sich wohl meistens um einen unbefugten Gewerbebetrieb handeln dürfte. Dieser Verkauf von Taschnernwaren soll bis 7 Uhr abends, also eine Stunde über die vorgeschriebene Sperrstunde für das Handelsgewerbe dauern. Die Bezirksämter werden hiemit angewiesen, die Marktamtsabteilungen auf diese Mitteilungen der Genossenschaft der Taschner zur Ueberwachung der Tabak-Trafiken aufmerksam zu machen. Die Marktamtsorgane haben gleichzeitig festzustellen, ob jene Tabakverschleißer, die überhaupt einen Handel mit anderen Waren als Rauchwaren betreiben, das entsprechende Gewerbe zur Anmeldung gebracht haben.

93. **Posterlagscheine, Bezeichnung.**

M.D. 6197/28.

Wien, am 18. September 1928.

(An alle Ämter, Betriebe und Anstalten mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Bei den durch das Postsparkassenamt in der Zentralrechnungsabteilung einlangenden Zahlungen an die Gemeinde Wien sind in vielen Fällen die Angaben auf den Posterlagscheinen über den Zweck der Einzahlungen mangelhaft oder sie fehlen überhaupt ganz. Eine ordnungsgemäße Empfangsverrechnung ist daher erst nach zeitraubenden Anfragen bei den Parteien oder nach sonstigen langwierigen Erhebungen möglich. Um der Zentralrechnungsabteilung diese Mehrarbeit zu ersparen, wird angeordnet, nur mehr Posterlagscheine an Parteien auszufolgen, auf denen der Zweck der Zahlung und die Abteilung, für welche sie zu erfolgen hat, genau bezeichnet sind.

Dienstliche Mitteilungen von Ämtern.

M. Abt. 15 a und 15 b, Tätigkeitsbereich.

B. D. 3889/28.

Wien, am 21. September 1928.

(An alle städtischen Ämter, Anstalten, Betriebe und Unternehmungen.)

Anlässlich der im Sinne des Erlasses der Magistratsdirektion vom 5. September 1928, M. D. 5698/28 (abgedruckt im Verordnungsblatte, Heft VIII/1928 unter Nr. 91), durchgeführten Teilung der Magistratsabteilung 15 in zwei selbständige, jedoch hinsichtlich der Geschäftsführung ganz gleichgestellte Magistratsabteilungen 15 a (Wohnhausbauten, Baugruppe A) und 15 b (Wohnhausbauten, Baugruppe B) ist das Betätigungsgebiet dieser beiden Magistratsabteilungen bis auf weiteres nach einer ganz Wien von Westen nach Osten durchziehenden Linie aufgeteilt worden. Diese Linie verläuft längs des Wienflusses von der Stadtgrenze bis zur Einmündung in den Donaukanal, längs des Donaukanals bis zur Mörbingerbrücke, dann im Zuge der Mörbingerbrückengasse, Praterstraße, Laffallstraße, Reichsbrücke und Wagramer Straße wieder bis zur Stadtgrenze. Die Durchführung der Wohnhausbauten im Stadtgebiete südlich von dieser Linie obliegt der Magistratsabteilung 15 a, jene im Stadtgebiete nördlich dieser Linie der Magistratsabteilung 15 b.

Statistische Mitteilungen der Stadt Wien.

M. Abt. 51/A/443/28. Wien, am 15. September 1928.

Von den „Mitteilungen aus Statistik und Verwaltung der Stadt Wien“ ist das 1. Sonderheft des Jahrganges 1928 „Vorläufiger Bericht über die Verwaltung der Bundeshauptstadt Wien im Jahre 1927“ und vom Heft „Statistisches Taschenbuch für Wien“ der 2. Jahrgang 1927 erschienen.

Die Magistratsabteilungen haben die ihnen zukommenden Hefte unmittelbar bei der Magistratsabteilung 51 anzusprechen.

Losratenhandel, Mißstände (Loskontrollstellen).

M. Abt. 53/7185/28. Wien, am 15. Juni 1928.

Das Bundeskanzleramt hat mit Erlaß vom 2. Juni 1928, Z. 118521/9, folgendes mitgeteilt:

Die Polizeidirektion in Wien hat die Aufmerksamkeit darauf gelenkt, daß in jüngster Zeit im Losratenhandel eine neue Erscheinung zutage getreten ist. Losratenfirmer und zwar sowohl konfessionierte Bankhäuser als auch Firmen oder Personen, welche keine Bankgewerbekonzession besitzen, etablieren bei sich einen neuen Geschäftszweig, dem sie die Bezeichnung „Loskontrollstelle“ oder „Loskontrollzentrale“ geben. Die Tätigkeit dieser Stellen besteht meist darin, daß sie durch Agenten, deren Zahl eine ziemlich beträchtliche ist, Besitzer von Losen, insbesondere auf dem flachen Lande zu gewinnen suchen, ihnen die Nummern ihrer Lose (zumeist Banlosen) zu dem Zweck in Evidenz zu geben, daß die „Loskontrollstelle“ bei etwaigen Auslosungen die Besitzer hiervon benachrichtigt.

Insofern diese Tätigkeit auf einer realen Geschäftsgebarung beruht und für sie kein übermäßiges Entgelt gefordert wird, wäre dagegen kein Einwand zu erheben.

Diese neue Seite des Losratengeschäftes hat aber alsbald schwere Mißstände im Gefolge gehabt und zu zahlreichen Beschwerden geführt. Vor allem bedienen sich die Agenten schon bei Abschluß des Geschäftes häufig äußerst bedenklicher Mittel, sie erzählen zum Beispiel der unerfahrenen Landbevölkerung, daß die Lose zur Kontrolle angemeldet werden müssen, da sie sonst wertlos werden, berufen sich auf behördliche Aufträge, verschweigen mitunter die Verpflichtung zum späteren Erlage der eigentlichen Kontrollgebühr an die Firma und anderes. Vereinzelt haben unredliche Agenten den Losbesitzern die Lose abgenommen. Beim Geschäftsabschluß sind den Agenten in der Regel 2 bis 3 S als Anzahlung zu leisten, die diesen als Provision verbleiben, während die Firma später einen größeren Betrag (etwa 5 bis 6 S) für die dauernd oder auf bestimmte Zeitdauer befristete Kontrolle der Lose einfordert.

Welchen Umfang dieser neue Geschäftszweig angenommen hat, ergibt sich daraus, daß einige dieser „Loskontrollstellen“ schon jetzt bis zu 20.000 Lose registriert haben.

Es muß berücksichtigt werden, daß die Firmen, die eine derartige Tätigkeit ausüben, bei der Neuheit der Sache und im Hinblick darauf, daß das Entgelt für die Kontrolle auf viele Jahre vorausbezahlt werden muß, sich gegenwärtig in guten finanziellen Verhältnissen befinden, daß aber die finanzielle Lage dieser Firmen von Jahr zu Jahr schlechter werden muß, zumal aus der gegenständlichen Geschäftstätigkeit auf neue gleich hohe Einnahmen nur schwer zu rechnen ist, andererseits der Personenapparat, welcher zur Kontrolle, falls diese überhaupt erfolgt, und für die einschlägigen Korrespondenzen notwendig wäre, große Ausgaben verursacht.

Das Bundeskanzleramt als oberste Polizeibehörde macht hiemit im Grunde des § 2, Absatz 2, des Gesetzes vom 20. Juli 1922, B. G. Bl. Nr. 527, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen auf diese von vornherein Mißtrauen erregende Tätigkeit mit dem Ersuchen aufmerksam, diesem Treiben durch entsprechende Wachsamkeit Einhalt zu tun.

Wird bekannt, daß ein Agent unter bedenklichen Versprechungen Losbesitzer zu gewinnen sucht, so ist der Sachverhalt unverzüglich zu erheben und insbesondere der Auftraggeber des Agenten festzustellen. Ergeben sich im Zuge der Erhebungen Verdachtsmomente einer gerichtlich strafbaren Handlung, so ist die Anzeige an das zuständige Gericht oder an die Staatsanwaltschaft zu erstatten. Überdies ist in jedem Einzelfall die Wiener Polizeidirektion (Wirtschaftspolizei) vom erhobenen Sachverhalte im Interesse der gebotenen Konzentrierung der Aktion und um der Polizeidirektion die Möglichkeit zu geben, die Erhebungen in der Richtung zu ergänzen, ob und inwieweit an der unzulässigen Handlungsweise Wiener Bankhäuser mitschuldig sind, zu verständigen.

Ebenso sind die Finanzlandesdirektionen, denen die Strafamtshandlungen bei Übertretungen der Vorschriften für den Losratenhandel (Gesetz vom 30. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 90) zustehen, und das Bundesministerium für Finanzen als Bankkonzessionsbehörde von Beanstandungen zu verständigen.

Wandergewerbeverordnung, Viehschnitt.

M. Abt. 53/7359/28.

Wien, am 16. Juni 1928.

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat mit Erlaß vom 15. Mai 1928, Z. 89546/12/28, folgendes bekanntgegeben:

Der Viehschneiderverein Österreichs in St. Michael im Lungau hat neuerdings Verfügungen hinsichtlich der Beurteilung des Befähigungsnachweises, der Beziehung von Viehschneidern als Zeugen zur amtstierärztlichen Prüfung und der Vorgehensweise bei der Erteilung von Sichtvermerken erbeten. Hinsichtlich der beiden ersten Punkte wird an das Rundschreiben des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 23. März 1925, Z. 12499/15, und an das Rundschreiben des Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 28. Mai 1927, Z. 77263/12, erinnert und die genaue Einhaltung der in diesen Rundschreiben gegebenen Weisungen aufgetragen.

Hinsichtlich der Sichtvermerke wird darauf aufmerksam gemacht, daß von den Bezirksbehörden die Erteilung des Sichtvermerkes gemäß § 11, Absatz 1, der Ministerialverordnung vom 29. März 1924, B. G. Bl. Nr. 103, in der Fassung der Ministerialverordnung vom 17. März 1925, B. G. Bl. Nr. 109, dann nicht verweigert werden darf, wenn die Voraussetzungen des § 5, Absatz 1, der Verordnung zutreffen. Es darf daher die Erteilung des Sichtvermerkes auch nicht von der Frage des Lokalbedarfes abhängig gemacht werden. In dieser Beziehung besteht nur eine Ausnahme für Ausländer (§ 5, Absatz 1, der erwähnten Ministerialverordnung).

Wanderhändler, Lichtbildzwang, Ausdehnung auf das Bundesland Niederösterreich.

M. Abt. 53/7456/28.

Wien, am 19. Juni 1928.

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat mit Erlaß vom 23. Mai 1928, Z. 87772/12/28, folgendes bekanntgegeben:

Mit der Ministerialverordnung vom 26. September 1927, B. G. Bl. Nr. 286, wurden für das Gebiet der Bundeshauptstadt Wien strenge Vorschriften über die Ausweisleistung von Personen erlassen, die den Handel mit Obst und anderen dem täglichen Verbräuche dienenden Erzeugnissen der Land- und Forstwirtschaft im Umherziehen ausüben. So wurde insbesondere angeordnet, daß der Gewerbeschein, der zur Aus-

weisleistung dient, mit dem Lichtbilde der zur Gewerbeausübung berechtigten Person (d. i. entweder des Gewerbetreibenden selbst oder seines Stellvertreters oder seines Pächters) und mit einer entsprechenden amtlichen Bescheinigung versehen sein muß. Auch die Ausweisurkunden für kleinere Gewerbetreibende, denen das Feilbieten ihrer eigenen Erzeugnisse im Umherziehen gemäß § 60, Absatz 5, der Gewerbeordnung gestattet wurde, haben im Gebiete der Bundeshauptstadt Wien hinsichtlich aller Personen, auf die die Urkunde lautet, mit Lichtbildern versehen zu sein.

Diese hinsichtlich des Lichtbildzwanges bisher nur für Wien geltenden Vorschriften wurden mit der Ministerialverordnung vom 23. Mai 1928, B.G.B. Nr. 130, mit Wirksamkeit vom 1. August 1928 auch auf das Gebiet des Bundeslandes Niederösterreich ausgedehnt.

Kleidermachergewerbe, Befähigungsnachweis.

M. Abt. 53/7638/28.

Wien, am 7. Juli 1928.

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat mit dem Bescheide vom 20. Juni 1928, Z. 88671/13, über Berufung der F. S. entschieden, daß es für die Anmeldung des vollen, auch zur Herstellung von Herrenkleidern berechtigenden Kleidermachergewerbes genügt, wenn die Gewerbeanmelderin nur Gehilfenverwendung bei einer Meisterin nachweisen kann, die bloß für die Damenkleidermacherei gewerbeberechtigt ist. Begründet wurde diese Entscheidung damit, daß, wie sich zwangsmäßig aus der Vorschrift des § 12, Absatz 3, der Gewerbeordnung ergebe, durch die Erlernung eines wesentlichen Teiles eines handwerksmäßigen Gewerbes und die Verwendung als Gehilfe in diesem Teile der Befähigungsnachweis für das ganze Gewerbe als erbracht anzusehen sei.

Rundmachungen.

Fuhrwerksverkehr auf der Ruchelauer Hafenstraße im XIX. Bezirke.

M. Abt. 52/1952/28.

Wien, am 10. September 1928.

Auf Grund der §§ 77 und 111 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920 in der Fassung des L.G.B. für Wien Nr. 14/1928 wird verordnet:

Für Fuhrwerke aller Art einschließlich der Fahrräder ist die Durchfahrt durch die Ruchelauer Hafenstraße zwischen dem Durchlasse nächst der Bahnstation Kahlenbergerdorf und der Gemeindegrenze gegen Klosterneuburg verboten.

Übertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafen bis zu 200 S oder mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

Verkehrsbeschränkungen auf der Rotundenbrücke.

M. Abt. 52/1469/28.

Wien, am 11. September 1928.

Auf Grund der §§ 77 und 111 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920 in der Fassung des L.G.B. für Wien 14/1928 werden für den Verkehr auf der den II. mit dem III. Bezirk verbindenden Rotundenbrücke folgende Beschränkungen angeordnet:

1. Menschenansammlungen und Umzüge sowie das Marschieren geschlossener Verbände auf der Brücke sind verboten.

2. Lastwagen bis zu sechs Tonnen (6000 kg) Gesamtgewicht dürfen nur außerhalb der Gleiszone in Abständen von 3 m hintereinander fahren.

3. Lastwagen von sechs bis zehn Tonnen (6000 bis 10.000 kg) Gesamtgewicht dürfen nur in der Gleiszone in Abständen von 15 m hinter der Straßenbahn verkehren.

Ausgenommen von diesen Bestimmungen sind die Geräte der Feuerwehr.

Übertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafen bis zu 200 S oder mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

Gerichtliche Entscheidungen.

Heimatrecht, Zuweisung.

M. Abt. 50/III/3830/28.

Wien, am 16. März 1928.

§ 6, Absatz 1, Punkt 1, der Heimatrechtsnovelle 1925 knüpft den Anspruch auf heimatrechtliche Zuweisung an die bloße Tatsache des ununterbrochenen, nicht unfreiwilligen Aufenthaltes in einer Gemeinde während der vorausgegangenen zehn Jahre durch wenigstens ein halbes Jahr, ohne daß die Absicht gefordert wird, dauernd in dieser Gemeinde zu bleiben.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 9. Februar 1928, Z. A 966/3/27.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Stadtgemeinde Graz wider die Entscheidung des Bundeskanzleramtes (Zinneres) vom 19. Oktober 1927, Z. 164587, betreffend das Heimatrecht des Ing. F. F. zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Der am 26. Juni 1885 in Wien geborene, verheiratete Optant Ing. Friedrich F. begehrte mit einer am 9. März 1926 beim Wiener Magistrat eingelangten Eingabe seine Zuweisung nach Wien. Friedrich F. kehrte im Oktober 1918 von der am 1. August 1914 begonnenen Kriegsdienstleistung zurück und ist seit Dezember 1919 in Fünfkirchen gemeldet. Es kam daher für die Zuweisung auf seinen Aufenthalt in der Zeit vom Oktober 1918 bis Ende 1919 an. Friedrich F. behauptet, vom Oktober 1918 bis Anfang 1920 bei seinem Vater in Wien gewohnt zu haben. Sein Vater und der Hausbesorger bestätigten dies an Eidesstatt für die Zeit vom 30. Dezember 1918 bis Jänner 1920. Ersterer bestätigte ferner, daß die Effekten seines Sohnes in Wien verwahrt waren und daß dieser nur einige Male für kurze Zeit — zur Ablegung von Teilprüfungen für die zweite Staatsprüfung aus Maschinenbau an der Technischen Hochschule in Graz — von Wien abwesend war. Polizeilich gemeldet ist er in Wien in der Wohnung seines Vaters vom 2. Juni 1919 bis 6. April 1920. Dagegen behauptete die Grazer Wohnungsgeberin und ihre Tochter, daß Friedrich F. vom 8. Jänner 1919 bis 27. August 1919 bei ihnen in Graz gewohnt habe, dort seine Effekten hatte und nur vorübergehend von Graz abwesend war. Polizeilich gemeldet erscheint er in Graz, von Wien kommend, vom 8. Jänner 1919 bis 27. August 1919. Nach diesen Erhebungen war also Friedrich F. in der Zeit vom 2. Juni 1919 bis 27. August 1919 sowohl in Graz als auch in Wien gemeldet.

Der Wiener Magistrat war der Anschauung, daß der Genannte nach § 6, Absatz 1, Punkt 1, der Heimatrechtsnovelle des Jahres 1925 den Anspruch auf die heimatrechtliche Zuweisung nach Graz habe. Das Amt der steiermärkischen Landesregierung war der Meinung, daß die Parteiangaben und die polizeilichen Meldebdaten in Graz und Wien dafür sprechen, daß sich der Genannte in Wien länger als in Graz aufgehalten habe, und trat, da durch weitere Erhebungen eine Aufklärung nicht erzielt werden könne, dafür ein, daß F. nach Punkt 2 des ersten Absatzes des § 6 der Heimatrechtsnovelle 1925 der Gemeinde Wien als der Gemeinde des Geburtsortes zugewiesen werde.

Das in diesem Falle zur Entscheidung nach § 40 des Heimatgesetzes des Jahres 1863 berufene Bundeskanzleramt erkannte, daß Friedrich F. im Sinne des § 6, Absatz 1, Punkt 1, der Heimatrechtsnovelle des Jahres 1925 der Stadtgemeinde Graz zuzuweisen ist. Das Bundeskanzleramt führte aus, daß die hinsichtlich des maßgebenden und sich nur auf das Jahr 1919 beziehenden Zeitraumes des Aufenthaltes in Graz und in Wien durchgeführten Erhebungen allerdings ein genaues Bild des jeweiligen Aufenthaltes in Graz und Wien vermissen lassen und es seien auch weitere Erhebungen aussichtslos. Wenn trotzdem das Bundeskanzleramt den längeren Aufenthalt gemäß § 6, Absatz 1, Punkt 1, der Heimatrechtsnovelle von 1925 in Graz für gegeben erachte, so stütze es sich hierbei einmal auf die Aussage der an der Angelegenheit in keiner Weise interessierten, daher völlig unparteiischen Wohnungsvermieterin des Friedrich F. in Graz, insbesondere aber auf den Umstand, daß der Genannte in der Zeit vom 27. Jänner 1919

bis 25. Juli 1919 an der Technischen Hochschule in Graz zehn Einzelprüfungen für die zweite Staatsprüfung aus Maschinenbau abgelegt hat, woraus auf den Willen geschlossen werden könne, in dieser Stadt für die Zeit seiner vorläufigen Anmeldung (8. Jänner bis 27. August 1919) Aufenthalt zu nehmen. Allfällige Fahrten von Graz nach Wien in dieser Zeit konnten eine Unterbrechung des Grazes Aufenthaltes nicht begründen.

Die Beschwerde der Stadtgemeinde Graz gegen diese Entscheidung räumt zwar ein, daß die Frage, welcher Zeugenansage eine erhöhte Glaubwürdigkeit beizumessen sei, eine Beweisfrage sei, weist aber darauf hin, daß der Wohnungsgeberin bei den Anmeldungen ihrer Mieter überhaupt Unterlassungen zur Last fallen, welche die Verlässlichkeit ihrer Angaben erschüttern könnten. Ungefehrlich sei es, erfordern zu wollen, in welcher Gemeinde F. für eine bestimmte Zeitdauer sich niederzulassen den Willen hatte, maßgebend sei, für welchen von beiden in Betracht kommenden Niederlassungsorten nach Maßgabe der tatsächlichen Umstände die bestimmte Absicht des Heimatrechtswerbers erhellte, dort dauernd zu verweilen. Wenn das Bundeskanzleramt selbst zugebe, daß weitere Erhebungen eine restlose Aufklärung über den jeweiligen Aufenthalt in Graz und Wien nicht erhoffen lassen, und auch den eigenen Angaben des Heimatrechtswerbers über seinen Aufenthalt kein Gewicht beilege, so hätte nur der Zuweisungsgrund des § 6, Absatz 1, Punkt 2 (Ort der Geburt), der Heimatrechtsnovelle des Jahres 1925 in Anwendung kommen können, dessen Tatbestandsmerkmale einwandfrei feststehen.

Der Verwaltungsgerichtshof konnte die Beschwerde nicht als begründet erkennen.

Der Verwaltungsgerichtshof hält die in der Gegenchrift der mitbeteiligten Gemeinde Wien vertretene Anschauung für richtig, daß § 6, Absatz 1, Punkt 1, der Heimatrechtsnovelle des Jahres 1925 den Anspruch auf heimatrechtliche Zuweisung an die bloße Tatsache des ununterbrochenen, nicht unfreiwilligen Aufenthaltes in einer Gemeinde während der vorausgegangenen zehn Jahre durch wenigstens ein halbes Jahr knüpft, ohne daß die Absicht gefordert wird, dort dauernd zu bleiben. Es werden also hier besondere weitere Qualifikationen des Aufenthaltes nicht gefordert im Gegensatz zu § 2 der Heimatrechtsnovelle 1925, wo der ordentliche Wohnsitz (also die Niederlassung mit der Absicht, ständig in der Gemeinde zu bleiben) nachzuweisen ist, ferner im Gegensatz zu § 2 der Heimatrechtsnovelle des Jahres 1896, wo für den Heimatrechtsanspruch ein zehnjähriger Aufenthalt nach erlangter Eigenberechtigung notwendig ist.

Kam es nur auf die Tatsache des mindestens halbjährigen ununterbrochenen und freiwilligen Aufenthaltes in einer der beiden Gemeinden an und hat das Bundeskanzleramt in dieser Beziehung den Aussagen der Grazer Wohnungsgeberin und ihrer Tochter mehr Glauben beigemessen, wonach Friedrich F., abgesehen von kurzen Abwesenheiten bei ihr vom 8. Jänner bis 27. August 1919 wohnend, sich in Graz aufgehalten hat, so entzog sich diese Wertung als freie Beweiswürdigung der Überprüfung durch den Verwaltungsgerichtshof. Es kam dann auch nicht weiter in Betracht, ob der Ausweis des Rektorates der Technischen Hochschule in Graz über die Tage, an welchen F. während jenes Zeitraumes die zehn Einzelprüfungen und die zweite Staatsprüfung abgelegt hat, schon an sich den Schluß zulassen würde, daß der Genannte während der ganzen in Betracht kommenden Zeit in Graz gewohnt hat.

Die Zuweisung nach § 6, Absatz 1, Punkt 2, des erwähnten Gesetzes kann erst dann erfolgen, wenn die Voraussetzungen des Punktes 1 desselben Paragraphen nicht zutreffen. Da aber die Behörde, wenn sie in freier Beweiswürdigung den Aussagen der Grazer Wohnungsvermieterin und ihrer Tochter Glauben schenkte, die genügende Grundlage für die Annahme hatte, daß ein den Bedingungen des § 6, Absatz 1, Z. 1, entsprechender Aufenthalt des F. in Graz gegeben war, hatte sie nicht mehr in Erwägung zu ziehen, welche Zuweisungsgemeinde sich nach Punkt 2 desselben Paragraphen ergeben würde.

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich und im Landesgesetzblatte für Wien veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

A. Bundesgesetzblatt.

121. Erfordernisse von Markenmeldungen.
122. Rändelsicherheit der vom Oesterreichischen Creditinstitut für öffentliche Unternehmungen und Arbeiten in Wien auszugebenden Bankschuldverschreibungen „Siebenprozentige pupillarische Goldobligationen, Emission 1928“.
123. Errichtung einer Zollzweigstelle in Bzsl und Gmunden.
124. Markenschutz im Verhältnis zu Palästina.
125. Beitritt von Ecuador zum Uebereinkommen betreffend die Sklaverei.
126. Eichung der österreichischen hölzernen Donauruderboote.
127. Erlassung einer Eichordnung für Binnenschiffe.
128. Internationale Markenregistrierung.
129. Eisenbahnverkehrsordnung.
130. Ausweisleistung von Personen, die im Umherziehen Waren feilbieten.
131. Eichamtliche Behandlung der Benzinfüllapparate System „Absolut“.
132. Geltungsbereich der Uebereinkunft betreffend die Einrichtung einer Internationalen Handelsstatistik.
133. Namensänderung des Kreditorenvereines für Kärnten.
134. Entschädigung für die Mitwirkung der Bundesorgane bei der Vermessung und Einhebung der Realsteuern.
135. Aenderung des Effektenumschlagsteuergesetzes.
136. Beiträge der Bundesstraßenverwaltung zu nicht-ärztlichen Straßen- und Brückenbauten im Jahre 1928.
137. Festsetzung der Lehrpläne für die Hauptschulen.
138. Festsetzung der Lehrpläne für die Mittelschulen.
139. Ratifikation zweier auf der Arbeitskonferenz von Washington angenommener Uebereinkommen durch Ungarn.
140. Ratifikation mehrerer auf den Arbeitskonferenzen von Washington und Genf angenommener Uebereinkommen durch Luxemburg.
141. Durchführung des Hauptschulgesetzes.
142. Ausgabe von Teilmünzen zu 2 Schilling.
143. Wahl der Betriebsräte.
144. Verwendung der Betriebsratsumlagen.
145. Revision der Gebahrung der Betriebsräte.
146. Geschäftsordnung und Geschäftsführung der Betriebsräte.
147. Uebereinkommen mit Frankreich über Rechtshilfe und Armenrecht.
148. Beitritt Australiens, Britisch-Indiens, Canadas und Neuseelands zum revidierten Berner Uebereinkommen zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst.
149. Abänderung der Passverordnung.
150. Abänderung einiger Bestimmungen der Fernsprechanordnung und der Fernspreckgebührenordnung.
151. Ratifikation des Protokolles über die Schiedsklauseln durch die Schweiz.
152. Uebereinkommen mit Polen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von Nachlässen.
153. Aenderung und Ergänzung des Verschleißtarifes für Erzeugnisse des Schieß- und Sprengmittelmonopoles.
154. Abänderung einiger Bestimmungen der Erläuterungen zum Zolltarife.
155. Abänderung der zwölften Ausgabe der Arzneitaxe zu der österreichischen Pharmakopoe für begünstigte Parteien (Krankentafelentaxe).
156. Ratifikation des Uebereinkommens und Statutes über das internationale Regime der Seehäfen durch das Deutsche Reich.
157. Druckfehlerberichtigung.
158. Uebereinkommen mit Estland über die Auslieferung und die Rechtshilfe in Strafsachen.
159. Zusatzabkommen zum Handelsübereinkommen mit der Tschechoslowakischen Republik.
160. Verwendung von Jugendlichen in Glashüttenbetrieben zur Nachtzeit.
161. Gewererechtliche Begünstigung für die Frauengewerbeschule der Wirtinnen in Biedermannsdorf.

162. Meisterprüfungsrecht des Gewerbeförderungs-institutes in Linz.
163. Zeugnisbegünstigungen für Frauengewerbeschulen.
164. Ratifikation des Übereinkommens über die Eichung der Binnenschiffe durch Rumänien.
165. Beitritt Ungarns zum Übereinkommen und Statut über die Freiheit des Durchgangsverkehrs, zum Übereinkommen und Statut über das Regime der schiffbaren Wasserwege von internationaler Bedeutung, zum Zusatzprotokoll zu diesem Übereinkommen und zur Erklärung über die Anerkennung des Flaggenrechtes der Staaten ohne Meeresküste.
166. Errichtung eines Bundesstrombauamtes in Wien.
167. Verbot der Einfuhr von belichteten Filmen.
168. Verbrauchssteuernovelle 1928.
169. Naturhöhlengesetz.
170. Abänderung und Ergänzung von Bestimmungen über die Organisation des Patentamtes.
171. Feststellung des Verfassungsgerichtshofes über die Zulässigkeit der Betrauung eigener Bundesorgane mit der Vollziehung durch Bundesgrundgesetz.
172. Ueberführung von Bruderladenprovisionisten in den Stand der Altersrentner.
173. Festsetzung der Umlage zur Bestreitung der Zuschüsse zu den Provisionen der Bergwerksbruderladen.
174. Zweites Zusatzabkommen zum Handelsübereinkommen mit Ungarn.
175. Abänderung des der Bundesverwaltungsabgabenverordnung angeschlossenen Tarifes.
176. Zuweisung der bei Oesterreich verbliebenen, an das Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen grenzenden steiermärkischen Gemeindeteile zu den Gerichtsbezirken.
177. Schulstrafserhöhungsgesetz für das Land Vorarlberg.
178. Abänderung der III. Tiroler Schulgesetznovelle.
179. Bildung einer Gebietskrankenkasse für Süd- und Oststeiermark.
180. Eichamtliche Behandlung der Benzinmeßapparate der Gesellschaft m. b. H. Salzburg.
181. Inkraftsetzung der durch die III. Zolltarifnovelle festgesetzten Zölle für Getreide.
182. Umrechnungstafeln für Zwecke der Abzugsrentensteuer.
183. Ratifikation des Protokolls über die Schiedsklauseln durch Frankreich.
184. Provisorische Inkraftsetzung der Bestimmungen des zweiten Zusatzabkommens zum Handelsübereinkommen mit Ungarn.
185. V. Zündmittelsteuerverordnung.
186. Änderungen in den Preistarifen für Erzeugnisse der österreichischen Tabakregie.
187. Abänderung des Geldinstitutezentralgesetzes.
188. Abänderung des Gesetzes, durch das die Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschulen festgestellt werden.
189. Gewerbenovelle 1928.
190. Abänderung des Bergarbeitergesetzes.
191. Abänderung des Gesetzes über die Regelung des Arbeitsverhältnisses der bei Regiebauten von Eisenbahnen und in den Hilfsanstalten derselben verwendeten Arbeiter.
192. Abänderung des Gesetzes über die Kinderarbeit.
193. Uebertragung des Eigentums an den bundes-eigenen Forsten im Gerichtsbezirke Winklern im Mölltale an die Servitutberechtigten.
194. Erweiterung des Wirkungskreises der Berufsvormundschaften.
195. Elektrizitätsförderungsgesetz vom Jahre 1928.
196. Drauregulierungserhaltungsgesetz.
197. Abänderung und Ergänzung des Gesetzes über die Krankenversicherung der Staatsbediensteten.
198. Grundsätze für die Beendigung der Wiederbesiedlung und Luftkurenablösung.
199. Ratifikation des Protokolls über die Schiedsklauseln durch Japan.
200. Erteilung der Konzession für eine mit elektrischer Kraft zu betreibende vollspurige Kleinbahnlinie im XVI. und XVII. Bezirke der Bundeshauptstadt Wien.
201. II. Novelle zum Angestelltenversicherungsgesetz.
202. Protokoll betreffend das Verbot der Verwendung von existierenden, giftigen oder ähnlichen Gasen und von bakteriologischen Mitteln im Kriege.
203. Notenwechsel mit Japan über die Aufhebung des Sichtvermerkszwanges.

204. Errichtung des Zollflugplatzes Salzburg.
205. Veräußerung des Hauses Ebendorferstraße 7 in Wien, I.
206. Einziehung der Ortsgemeinden in die Ortsklassen.
207. Ermäßigung der Effektenumsatzsteuer.
208. Handelsabkommen mit Frankreich.
209. Weitere infolge des Brandes im Wiener Justizpalast erforderliche Maßnahmen (Bergbuchverordnung).
210. Konzession für eine schmalspurige Kleinbahn mit Motorlokomotivbetrieb vom Bahnhofe Bad Neusiedl am See der Neusiedler Seebahn zum Neusiedler See.
211. Beitritt der spanischen Zone von Marokko zum revidierten Pariser Unionsvertrag zum Schutze des gewerblichen Eigentums.
212. Austausch der Ratifikationsurkunden zum zweiten Zusatzabkommen zum Handelsübereinkommen mit Ungarn.
213. Ratifikation des Übereinkommens und Statutes über das Internationale Regime der Seehäfen durch Norwegen.
214. Auflassung von Steuerämtern und Ein- und Umbezirkung von Gemeinden.
215. Versuchsweise Errichtung einzelner Aufbauschulen.
216. Prüfungstagen für die Ablegung der Prüfung über die Befähigung zur Besorgung des Wäge- und Meßgeschäftes bei den öffentlichen Wäge- und Meßanstalten.
217. Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Belgiens zum Übereinkommen über das Mindestalter für die Zulassung der Kinder zur Arbeit in der Landwirtschaft.
218. Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Finnlands zur Internationalen Konvention zur Vereinfachung der Zollformalitäten.
219. Anerkennung der Gerichtsbarkeit des Ständigen internationalen Gerichtshofes durch Estland.

B. Landesgesetzblatt.

9. Landes-Verwaltungsstrafserhöhungsgesetz 1928.
10. Ladenschluß und Sonntagsruhe im Straßenhandel mit Lebensmitteln zur Nachtzeit.
- Richtigstellung.
11. und 12. Abänderung der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien.
13. Malleinisierung von Einhufern ausländischer Herkunft.
14. Neuverlautbarung der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien.
15. Sonntagsruhe im Zuderbädergewerbe.
16. Verbot der Netzfischerei in der Zeit vom 1. Mai bis 15. Juni.
17. Bau-, feuer- und sicherheitspolizeiliche Vorschriften für die Vorführung von Laufbildern, Abänderung.
18. Verlegung der Viehmärkte in St. Marg auf den 18. Juli 1928.
19. Sperrstunde für Nachtlokale im I. Bezirke.
20. Beginn der Sonntagsruhe im Betriebe der Banken.
21. Sonntagsruhe im Prater.
22. Verpflegsgebühren in den Krankenanstalten und Kinderpitälern.
23. Sperrstunde für Kinematographentheater in der Zeit bis 31. August 1928.
24. Wertzuwachsabgabe, Abänderung.
25. Zuschlag bei Fahrten von Platzkraftwagen zur Sängerkapelle während des Sängerbundesfestes.
26. Reinigungs- und Sperrgeld.
27. Gebühren für die Untersuchung von Tieren, die anlässlich einer Tieraussstellung in Wien ein- oder ausgeladen werden.
28. Mäflergebühren für Effektenjensele.
29. Erwerbssteuerzuschlag für die Handelskammer.
30. Sonntagsarbeit im Lebensmittelkleinvertrieb am 11. November 1928.
31. Maßnahmen aus Anlaß der Schweinepest.
32. Armenversorgungsgesetz.
33. Gesetz betreffend Heil-, Pflege-, Gebär- und Irrenanstalten.
34. Gesetz über den Schutz von Ziehkindern und unehelichen Kindern.
35. Gesetz betreffend die Abschaffung und Abschiebung aus Wien in ein anderes Bundesland.
36. Landes-Elektrizitätswegegesetz.
37. Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten.